

(3) Durch die bewußte Gestaltung und Nutzung von Bewährungssituationen ist das Verantwortungsbewußtsein für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten zu entwickeln und zu fördern. Dabei ist an positive Verhaltensweisen der Strafgefangenen anzuknüpfen. Das Streben nach bewußter Disziplin und Selbsterziehung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

(4) Zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms kann ein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.

1. Mit den Regelungen von § 20 wird, ausgehend von den im Kap.I festgelegten Grundsätzen, zusammengefaßt dargestellt, **auf welche Art und Weise** die im Strafzweck begründete nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung durch eine zielstrebige Erziehung der Strafgefangenen während des Vollzuges zu gewährleisten ist. Es sind damit konkrete Anforderungen und Prinzipien bestimmt, die vorrangig die unmittelbar praktisch zu leistende Erziehungsarbeit des Strafvollzuges betreffen und im Zusammenhang mit den anderen in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zu verwirklichen sind (s. dazu auch Anl. 6).

Die Gestaltung des Vollzuges hat nach § 10 den Anforderungen an eine sichere Verwahrung und wirksame Erziehung der Strafgefangenen zu entsprechen. Davon ausgehend ist die Erziehung folglich Bestandteil des Vollzuges, und ihre Erfordernisse bestimmen wesentlich seine Gestaltung. Zugleich ist die Erziehung im Strafvollzug aber immer unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß sie sich unter den Bedingungen der Gesamtheit des Vollzuges, also in Verwirklichung staatlicher Zwangsmaßnahmen in dem dazu festgelegten gesetzlichen Rahmen vollzieht. Dieser dialektische Zusammenhang ist sowohl Ausgangspunkt als auch Orientierungsgrundlage für die zu leistende gesellschaftsbezogene Erziehungsarbeit und die dabei anzuwendenden Formen und Methoden.

Im § 20 wird, dem Rechnung tragend, zum Ausdruck gebracht, wie die erzieherische Einwirkung auf die Strafgefangenen zu erfolgen hat. Deshalb ist diesen Regelungen ein zentraler Platz einzuräumen. Sie sind nicht für sich als Einzelmaßnahme oder Teilgebiet zu betrachten, sondern